



GZ.: LIW-0035/20-14

Laab im Walde, am 30.09.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung vom 30.09.2024 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den alten und neuen Friedhof der Gemeinde Laab im Walde

beschlossen.

§1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Garabstellen auf 20 Jahre (Urnenstelen) und auf 30 Jahre, erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

1. Erdgrabstellen:

a) für 4 Leichen und Urnen	€ 540,--
b) für 8 Urnen	€ 540,--
c) für Fundament neuer Friedhof	€ 1.000,--

2. sonstige Grabstellen:

a) Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 1.610,--
b) Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 2.430,--
c) Urnenstelen für bis zu 7 Ökournen oder 3 Urnen	€ 4.100,--
d) Naturbestattungsstätte für Ökournenbeisetzung	€ 540,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf

- jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, welcher für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für im (1) genannten Grabstellen als Grabstellengebühren zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, welcher für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (4) Für die Naturbestattungsstätten ist nach Ablauf von 10 Jahren keine Verlängerungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und Bereitstellung des Versenkapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 1.000,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab od. einer Naturstätte	€ 500,--
c) Beerdigung bei Gräbern mit Deckel	€ 1.430,--
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.430,--
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 1.430,--
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	€ 220,--

(2) Zuschlag für Bestattung:

a) Handgrabung	€ 400,--
b) zusätzliche Arbeitsstunden (pro Stunde)	€ 90,--
c) Samstag pro Beerdigung	50%
d) Sonn- und Feiertagen pro Beerdigung	100%
e) Winterzuschlag vom 01.12. – 31.03.	30%

(3) Die Gebühr für eine Kinderbeerdigung beträgt die Hälfte der im (1) festgesetzten Gebührensätze.

(4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach (1) um 50%.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§19 (1) NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle für jeden angefangenen Tag	€ 300,--
--	----------

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, welcher dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Angeschlagen am: 01.10.2024

Abgenommen am: 16.10.2024

Es zeichnet der Bürgermeister:

Dr.med. univ. Peter Klar